

BGer 9C 558/2021 vom 8. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_558_2021

FR: TF 9C 558/2021 du 8 novembre 2021

IT: TF 9C 558/2021 del 8 novembre 2021

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
08.11.2021 9C 558/2021 (9C_558/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 08.11.2021 9C 558/2021 (9C_558/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 08.11.2021 9C 558/2021 (9C_558/2021)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_558/2021 Urteil vom 8. November 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Glarus, c/o Sozialversicherungen Glarus, Burgstrasse 6, 8750 Glarus, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 2. September 2021 (VG.2021.00044). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Oktober 2021 (Poststempel) gegen das Urteil vom 2. September 2021, mit welchem das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus die von A. _____ gegen den Nichteintretensentscheid der Ausgleichskasse Glarus vom 4. Mai 2021 erhobene Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen schon deshalb nicht genügt, weil sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält, dass den Ausführungen überdies nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, weil sich die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Entscheid auch nicht ansatzweise auseinandersetzt, sondern an der Sache vorbei zur längst in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 23. Januar 2018 Stellung nimmt und den mit dem vorliegenden Verfahren in keinem Zusammenhang stehenden Vorwurf erhebt, die Ausgleichskasse habe ein im Dezember 2017 eingereichtes Schreiben nicht beantwortet, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. November 2021 Im

Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.